

Die häufigsten Fragen zur Erstattung zuviel gezahlter Mehrwertsteuer für das Legen von Wasserhausanschlüssen für den Zeitraum der Jahre 2000 bis 2009

1. Bin ich von der Rückerstattung betroffen?

Einen Anspruch auf Rückerstattung besteht für alle **privaten** Neubaukunden, die zwischen 2000 und 2009 einen Wasserhausanschluss (Wasseranschlussbeitrag und Wasseranschlusskosten) von den Stadtwerken Germering erhalten haben.

2. Muss ich einen Antrag auf Rückerstattung stellen?

Ja, einen Antrag finden betroffene Kunden auf unserer Homepage www.stadtwerke-germering.de.

3. Wann kann ich mit der Auszahlung rechnen?

Wir arbeiten verstärkt an der Erstattung der zuviel gezahlten Mehrwertsteuerbeträge. Die Anträge werden nach Eingang abgearbeitet.

4. Für welchen Zeitraum wird eine Rückerstattung gewährt?

Betroffen sind alle Bescheide über einen einmaligen Wasseranschlussbeitrag und alle Wasseranschlusskostenrechnungen, die seit Mitte 2000 mit dem vollen Steuersatz von 16 bzw. 19 Prozent erstellt wurden.

5. Ich bin Mieter. Betrifft mich die Steuerrückerstattung?

Nein, von der Steuerrückerstattung ist nur der Hauseigentümer betroffen.

6. Ich habe das Grundstück inzwischen verkauft. Habe aber den Auftrag zur Herstellung des Hausanschlusses gestellt und die Rechnung bezahlt. Kann ich mit einer Rückerstattung rechnen?

Ja, das Sie seinerzeit Vertragspartner der Stadtwerke Germering waren.

7. Ich habe das Grundstück geerbt. Der Anschluss wurde zu Lebzeiten des Erblasser hergestellt und bezahlt. Kann ich mit einer Rückerstattung rechnen?

Die Rückerstattung kann mit einer Kopie der Rechnung und mit der Vorlage des Erbscheins beantragt werden.

8. Ich habe die Rechnung nicht mehr. Kann ich dennoch eine Rückerstattung bekommen?

Ja, wenn durch andere Merkmale zweifelsfrei feststellbar ist, dass Sie Vertragspartner der Stadtwerke Germering waren.

9. Ich bin Bauleistender nach § 13 b UStG. Von wem bekomme ich die zuviel entrichtete Umsatzsteuer wieder?

Bitte wenden Sie sich an das zuständige Finanzamt, da die Umsatzsteuer auch direkt an das Finanzamt entrichtet wird.

10. Ich habe mich von meinem Ehepartner getrennt. Wir haben seinerzeit die Rechnung gemeinsam bezahlt. Können wir beide mit einer Rückerstattung rechnen?

Ein durch die Steuerkorrektur entstandenes Guthaben steht Ihnen dann auch gemeinsam zu. Die Auszahlung kann allerdings nur an einen ausgezahlt werden. Dazu muss die schriftliche Zustimmung des jeweils anderen vorliegen.

11. Werden Rechnungen für Leistungen an Abwasserhausanschlüssen auch zurückerstattet?

Nein, die Leistungen zur Herstellung eines Abwasserhausanschlusses unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.